

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn Matthias Goeken MdL
Vorsitzender des Verkehrsausschusses des
Landtages NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1382

A11

A 11 Weitere Brückendesaster verhindern – Wir brauchen ein vorausschauendes Brückenmanagement in NRW!
Drucksache 18/7709, Anhörung des Verkehrsausschusses am 16. April 2024

Sehr geehrter Herr Goeken,

gerne nehmen wir für die Anhörung des Verkehrsausschusses am 16. April 2024 zur Thematik „Weitere Brückendesaster verhindern – Wir brauchen ein vorausschauendes Brückenmanagement in NRW!“ Stellung.

Die Straßen und auch die Brücken in NRW sind – weitestgehend unabhängig von der Straßenbaulastträgerschaft – in einem vielfach maroden Zustand. Der Sanierungsstau hat sich in den vergangenen Jahren, teils Jahrzehnten aufgebaut und wird sich angesichts knapper Finanz- und Personalressourcen voraussichtlich auch in den kommenden Jahren nicht im Sinne einer tiefgreifenden Kehrtwende abbauen lassen. Die Brücken, welche häufig in den 60er und 70er Jahren gebaut wurden, sind für die heutigen Verkehrslasten und -mengen nicht mehr ausreichend ausgelegt. Insbesondere der Güterverkehr auf der Straße hat in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Der Schwertransport spielte bei der Abnutzung der Straßen und Brücken eine besondere Rolle.

Im Fokus der Öffentlichkeit stehen zuvorderst gesperrte Autobahnbrücken, die entsprechend weiträumige Umfahrungen und Verkehrsbeeinträchtigungen nach sich ziehen. Ähnliche Problematiken gibt es aber – wenn auch insgesamt statistisch nicht erfasst – bei Brücken in kommunaler Baulast. Viele Kommunen stehen hier vor der Frage der Sanierung

9. April 2024

Städtetag NRW
Claudia Vago
Referentin
Tel.-Durchwahl: (0221) 3771-530
E-Mail:
claudia.vago@staedtetag.de
Gereonstr. 18-32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 66.22.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber,
Hauptreferent
Tel.-Durchwahl: (0211) 300491-310
E-Mail: m.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 66.12.01

StGB NRW
Cora Ehlert
Hauptreferentin
Tel.-Durchwahl: (0211) 4587-233
E-Mail:
Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 34 2 11 001/001

oder Sperrung der Überfahrt als ultima ratio. Letztlich hängt die Entscheidung – neben der Bedeutung der Brücke im kommunalen Verkehrsnetz – auch von den jeweiligen finanziellen Ressourcen ab. Gerade bei Brücken im nachrangigen Straßennetz prüfen Kommunen dabei auch mittel- bis langfristige Umfahrungsmöglichkeiten, wobei diese zum Teil erhebliche Umwege für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bedeuten. Auch lange Planungszeiten und behördliche Abstimmungsprozesse verzögern einen zügigen Ersatzbau.

Aus diesem Grunde ist es für Kommunen unverzichtbar, Straßen- und Brückensanierungen zu priorisieren. Dies geschieht heute schon unter den Gesichtspunkten der Verkehrsbedeutung und der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen. Erforderliche Sperrungen und Baumaßnahmen müssen dabei eng mit weiteren Baulastträgern abgestimmt sein, damit Verkehrsbeeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden. Gerade bei unvorhergesehenen Brückensperrungen auf Autobahnen oder Landesstraßen fehlt es aber häufig an etablierten Abstimmungsprozessen, um Umleitungsstrecken gemeinsam abzustimmen. Treffen diese zusammen mit Bauarbeiten im nachrangigen Straßennetz, führt dies zu problematischen Verkehrssituationen.

Um dies möglichst zu verhindern, ist auch die kommunale Ebene in ein künftiges Brückenmanagement in NRW einzubeziehen. Die Aufgaben der Koordination und Kommunikation von Baumaßnahmen an Brücken sind gemeinsam sowohl mit der direkt betroffenen Kommune als auch mit den benachbarten Kommunen wahrzunehmen. Für eine vorausschauende Planung von Umleitungsstrecken ist ein angemessener zeitlicher Vorlauf wünschenswert, wenngleich uns bewusst ist, dass in Akutsituationen unverzügliches Handeln durch den zuständigen Straßenbaulastträger angezeigt ist. Um Akutsituationen auf ein Minimum zu beschränken, wären ein klarer Fahrplan und ggf. die Erstellung eines Brückenkatasters notwendig, die öffentlich einsehbar für die kommunale Ebene künftige Baumaßnahmen transparent darstellen. Notwendige Schritte sind dann frühzeitig mit allen Akteuren zu besprechen. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass wir bereits wiederholt darauf hingewiesen haben, dass die Städte, Kreise und Gemeinden zeitnahe und kontinuierlich aktualisierte Informationen über Instandsetzungsmaßnahmen und absehbare Fertigstellungstermine von Infrastrukturmaßnahmen benötigen.

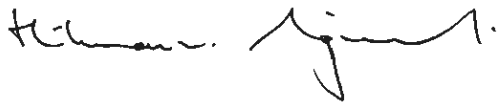
Generell sind insbesondere bei Autobahnsperrungen Umleitungen über das kommunale Straßennetz möglichst zu vermeiden. Umleitungen sollten weiträumig über andere Autobahnen eingerichtet werden. Hierzu ist auch das Straßenverkehrsrecht zu modernisieren, um Durchfahrtsverbote über kommunale Straßen unter erleichterten Voraussetzungen anordnen zu können. Dies zum einen zum Schutz der Anwohnenden und zum anderen zur Verhinderung eines Verkehrskollaps im nachgeordneten Straßennetz. Das sollte auch gesetzlich (FernStrG und StrWG NRW) entsprechend geregelt werden.

Grundsätzlich dürfen den Kommunen keine Nachteile entstehen, wenn sie Umleitungsstrecken auf ihrem Straßennetz dulden müssen. Dies gilt sowohl für finanzielle Nachteile als auch für mögliche Schäden an ihren Straßen aufgrund der teilweise erheblichen Zunahme von Verkehren. Insofern fordert die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände eine umfassende Kostentragungspflicht desjenigen Straßenbaulastträgers, der die Umleitung veranlasst. Dies gilt nicht nur für unmittelbare Kosten und Schäden, sondern auch für mittelbare. So kann etwa aufgrund längerer Fahrtzeiten ein Mehreinsatz von Bussen im ÖPNV erforderlich werden, dessen Mehrkosten derzeit von den Kommunen zu tragen wären.

Zwar sind gemäß § 16a Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW die nötigen Mehraufwendungen für die Ertüchtigung einer Umleitungsstrecke dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Dies gilt auch für die Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung der durch die Umleitung verursachten Schäden tragen muss. Erforderlich ist hier aber, dass der Beweis gelingt, dass ein Schaden an einer Straße kausale Folge einer Umleitung ist und über den regelmäßigen Verschleiß der Straße hinausgeht. Dies ist eine Tatfrage und nicht in allen Fällen durch Beweissicherungen vor der Umleitung zu klären. Insofern sind Kommunen nicht nur zur Duldung der Umleitungsstrecke verpflichtet, letztlich tragen sie auch noch die Beweislast für etwaige durch die Umleitung bedingte Schäden. Unstimmigkeiten oder gar Rechtsstreitigkeiten sollten in dieser Hinsicht möglichst von vorneherein ausgeschlossen werden, indem eine Vermutung dahingehend ins Gesetz aufgenommen wird, dass der Schaden durch die Umleitung entstanden ist, es sei denn, er ist vorher ausdrücklich festgestellt und dokumentiert worden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen